

Urteil verblüfft: Land Tirol muss Zuschuss bezahlen

Für bahnbrechend hält ein Anwalt eine Gerichtsentscheidung. Obwohl bei einer Frau Vermögen vorhanden war, muss das Land ihren Heimplatz bezuschussen.

■ HELMUT MITTERMAYR

Reutte, Innsbruck – Wer in die Jahre kommt, einen Platz im Altenheim anpeilt – und Vermögen wie Haus oder Barres hat, ist oft in keiner beneidenswerten Lage. Das über Jahrzehnte Angesparte kann sich schnell in Luft auflösen, wenn es zur Abdeckung der Kosten eines Alten- oder Pflegeheimplatzes herangezogen werden muss. Bis zu 3000 Euro und mehr muss oft für einen Heimplatz bezahlt werden. Da reicht die Rente meist bei weitem nicht mehr aus.

Land verweigerte Sozialhilfe

Ein Stück Rechtsgeschichte schrieb in dieser Causa jetzt Rechtsanwalt Christian Pichler aus Reutte. In einer Sozialgerichtssache vertrat er eine Rentnerin, die in einem Altenheim untergebracht ist. Die Dame hatte rund ein

Dreivierteljahr vor Aufnahme in das Heim ihren Anteil an einer Liegenschaft ihrer Enkelin übergeben, weil sie verhindern wollte, dass ihr Sohn diesen Anteil erben sollte. Grund hierfür war, dass ihr Sohn laut ihren Angaben einen moralisch verwerflichen Lebenswandel führte.

Das Land Tirol verweigerte daraufhin jegliche Sozialhilfe und erklärte, die Frau müsse die Heimaufenthaltskosten zur Gänze selbst tragen. Dies war ihr wegen ihrer geringen Rente jedoch nicht möglich.

Pichler forderte daraufhin die monatliche Differenz zwischen Heimaufenthaltskosten und Rente beim Land Tirol gerichtlich ein. Das Land Tirol berief sich vergeblich darauf, dass ein derartiger Anspruch nicht einklagbar sei, weil es sich um freiwillige Zahlungen bzw. Subventionen des Landes handeln

würde, die im Rahmen des Sozialhilfegesetzes, nunmehr Grundsicherungsgesetz, ausgeschüttet würden.

Der Anwalt berief sich auf Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, der festgelegt hatte, dass auch bei derartigen Zahlungen der

«Bisher war es doch so. Wer im Alter nichts besitzt, bekommt den Heimplatz bezahlt. Wer etwas besitzt, kommt um sein Vermögen.»

Christian Pichler

Gleichheitsgrundsatz gelte. Die Gebietskörperschaft muss auch in einem solchen Falle nach transparenten, für alle Bürger gleichen Grundsätzen handeln.

Im vorliegenden Fall entschied das Gericht, dass die Verweigerung der Zahlungen

unrechtmäßig war. Das Land musste sämtliche eingeforderten Beträge nachzahlen.

Präzedenzfall für Tirol

Nach dem Wissen der beteiligten Juristen handelte es sich hierbei um einen Präzedenzfall, weil derartige Forderungen bislang noch nie gerichtlich geltend gemacht wurden. Pichler: „Gerade im Bereich der Grundsicherung ist eine äußerst zurückhaltende, meines Erachtens oftmals benachteiligende Praxis des Landes Tirol festzustellen. Wenn auch nachzuvollziehen ist, dass die Verteilung der Gelder unter größtmöglicher Sparsamkeit erfolgen soll, so muss in Härtefällen geholfen werden. Ich hoffe, dass dieses Urteil für viele Bedürftige, die bislang keine Zuwendung im Rahmen des Grundsicherungsgesetzes erhielten, bahnbrechend wirkt.“